



SCHULORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1. Durchführungsbestimmungen	3
Artikel 2. Rangordnung	3
Artikel 3. Rechte der Schüler	4
Artikel 4. Beurteilung und Benachrichtigung.....	5
Artikel 5. Verständigung der Eltern.....	6
Artikel 6. Betreten und Verlassen des Schulgeländes und der Klassen	7
Artikel 7. Abwesenheit vom Unterricht	7
Artikel 8. Schuluniform	8
Artikel 9. Verhalten	9
Artikel 10. Mobiliar, Geräte und Installationen	10
Artikel 11. Verlustgegenstände und Diebstähle	10
Artikel 12. Bibliothek.....	10
Artikel 13. Busse.....	11
Artikel 14. Bewertung der Regelverstöße / Sanktionen	12
Artikel 15. Schlussbemerkung.....	16



SCHULORDNUNG

Die interne Schulordnung der österreichischen Schule in Guatemala regelt die Verhaltensvereinbarungen in der Schulgemeinschaft. Angemessene Disziplin ist die unverzichtbare Voraussetzung für das schulische Zusammenleben und das Erreichen der Lernziele. Die Schulordnung basiert auf den gültigen Gesetzen und Bestimmungen des Unterrichtsministeriums von Guatemala.

Artikel 1. Durchführungsbestimmungen

- a. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle eingeschriebenen (regulären und temporären) Schüler, die sowohl am regulären Unterricht als auch an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen. Diese Aktivitäten können akademischen, sportlichen oder freizeithlichen (Zusammenleben, Exkursionen, Reisen, etc.) Charakter haben und werden von Aufsichtspersonen der Schule organisiert und begleitet. Sie finden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtszeit statt und schließen den Schulbereich, Busse oder andere Destinationen ein.
- b. Folgende Personen sind für die Einhaltung der Bestimmungen zuständig: Unterrichtende aller Unterrichtsgegenstände, Klassenvorstände, Klassenlehrer, Disziplinkommissionen, zuständige Direktoren und Schulleiter.
- c. Die österreichische Schule in Guatemala hat Disziplinkommissionen für jeden autorisierten Schulabschnitt, Vorschule, Volksschule und Mittelstufe. Die Kommissionen setzen sich zusammen aus dem zuständigen Direktor, 3 Lehrern und einem Elternteil des jeweiligen Schulabschnitts.
- d. Die österreichische Schule von Guatemala hat 3 Archivordner, die die Beschlüsse der jeweiligen Kommissionen beinhalten.

Artikel 2. Rangordnung

- a. Der Schulleiter ist in Absprache mit dem zuständigen Direktor berechtigt, disziplinäre Maßnahmen zu setzen, wenn dies die Umstände erfordern.
- b. Die hierarchische Rangordnung zur Umsetzung der Schulordnung ist in aufsteigender Reihenfolge folgendermaßen festgelegt.

Aufsichtspersonen	Zuteilung
Lehrer	1. mündliche Zurechtweisung 2. schriftliche Ermahnung (Mitteilungsheft)



	<ol style="list-style-type: none"> 3. zusätzliche Arbeit 4. Vorladung der Elte 5. Meldung an den zuständigen Direktor
Klassenvorstand	<ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Zurechtweisung 2. schriftliche Ermahnung (Mitteilungsheft) 3. zusätzliche Arbeit 4. Vorladung der Eltern 5. Meldung an den zuständigen Direktor 6. Antrag einer Sitzung mit der zuständigen Disziplinkommission und den Klassenlehrern
Klassenlehrer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abstimmung in den vom zuständigen Direktor und der Disziplinkommission einberufenen Sitzungen zur Durchführung von Sanktionen
Zuständige Disziplinkommission	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlag von Sanktionen und Abstimmung in den von der zuständigen Direktion und den Klassenlehrern einberufenen Sitzungen 2. Mittragen der Entscheidungen durch die Unterschrift des vom zuständigen Direktor verfassten Protokolls.
Zuständiger Direktor	<ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Zurechtweisung 2. schriftliche Ermahnung (Mitteilungsheft) 3. Vorladung der Eltern 4. Einberufen einer Sitzung mit dem Lehrkörper und der Disziplinkommission 5. Mitteilung und Unterschrift der Sanktionen: Suspensionen, gemeinnützige Arbeit, etc. 6. Das Protokoll mit den Beschlüssen in der zuständigen Archivmappe ablegen 7. Bei Abwesenheit des Schulleiters Leitung der 8. Notenkonferenz am jeweiligen Semesterende
Schulleiter	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorladung der Eltern 2. Bestätigung der Entscheidungen der Disziplinkommissionen und des Lehrkörpers 3. Vorsitz der Notenkonferenz am jeweiligen Semesterende

Artikel 3. Rechte der Schüler

Der Schüler hat das Recht auf

- a. Gleichbehandlung. Alle Schüler sind in Disziplinangelegenheiten sowie auch bei nötigen Sanktionen gleich zu behandeln, unabhängig von ihrer Schulleistung.
- b. Anhörung. Im Falle einer Verwicklung in Disziplinangelegenheiten hat der Schüler das Recht vom Klassenlehrer, dem Klassenvorstand, dem zuständigen Direktor, der zuständigen Disziplinkommission, oder dem Schulleiter angehört zu werden und seine Argumente respektvoll und höflich darzulegen.
- c. Teilnahme an der Schülervertretung oder Vertretung durch diese.



Artikel 4. Beurteilung und Benachrichtigung

- a. Das Betragen jedes Schülers wird im Semesterzeugnis durch die Verhaltensnote beurteilt. Folgende Beurteilungsstufen werden verwendet:
 1. Sehr zufriedenstellend
 2. Zufriedenstellend
 3. Muss sich verbessern
 4. Wenig zufriedenstellend (beinhaltet Androhung des Ausschlusses)
 5. Nicht zufriedenstellend (beinhaltet Androhung des Ausschlusses)
- b. Die Sanktionen haben erzieherischen Charakter mit dem Ziel, das harmonische und positive Zusammenleben in der Schulgemeinschaft aufrecht zu erhalten. Niemals zielen sie darauf ab, die Würde des Schülers zu verletzen.
- c. Bei Disziplinarvergehen ergeht eine schriftliche Benachrichtigung an die Eltern der Schüler in Form einer Eintragung in das Mitteilungsheft. Die Mitteilung muss am darauffolgenden Tag unterschrieben vorliegen, andernfalls werden die Eltern telefonisch in Kenntnis gesetzt.
- d. Es gibt jährlich 2 Elternsprechtage, einen pro Semester, um die Eltern über wiederholte Disziplinverstöße der Schüler zu informieren. Die Eltern erhalten eine Vorladung mit dem klaren und eindeutigen Hinweis, dass es dabei um das Verhalten ihrer Kinder geht. Wenn sich das Verhalten nicht bessert, bedeutet dies eine negative Beurteilung im Semesterzeugnis.
- e. Die Vorgangsweise der Verwarnungen und Sanktionen sind folgende:

Vorgehensweise und diszipliniäre Maßnahmen	
1º	Verbale Zurechtweisung durch den Klassenlehrer oder den Lehrer der Unterrichtsstunde, in der sich der Vorfall ereignete
2º	Schriftliche Ermahnung (Eintragung in das Mitteilungsheft, keine e-mail) durch den Klassenlehrer oder den Lehrer der Unterrichtsstunde, in der sich der Vorfall ereignete.
3º	Vorladung der Eltern durch den Klassenlehrer oder den Lehrer der Unterrichtsstunde, in der sich der Vorfall ereignete <ol style="list-style-type: none"> a. Information über die Vorfälle b. Schriftliche Mitteilung (Eintragung in das Mitteilungsheft oder Elternbrief) der vorgesehenen Maßnahmen
4º	Bericht an die zuständige Direktion <ol style="list-style-type: none"> a. Schriftliche Ermahnung durch den zuständigen Direktor



	<p>b. Vorladung der Eltern um sie über die Vorkommnisse und geplanten Verhaltensmaßnahmen zu informieren.</p>
5^o	<p>Einberufung der zuständigen Disziplinarkommission und der Klassenlehrer (während des Semesters)</p> <p>a. Schriftliche Mitteilung/Elternbrief mit Bekanntgabe der Sanktionierungsmaßnahmen (vorrübergehender Ausschluss, gemeinnützige Arbeit, Verhaltensnote nicht besser als Befriedigend im Semesterzeugnis)</p> <p>b. Schriftlicher Nachweis in Form eines Protokolls in der entsprechenden Aktenmappe</p>
6^o	<p>Notenkonferenz am Ende des Semesters oder des Schuljahres zur Feststellung der Verhaltensnote als Konsequenz für wiederholte Disziplinarvergehen oder schweren Disziplinarverstoß. Schriftlicher Nachweis in Form eines Protokolls in der entsprechenden Aktenmappe.</p> <p>Maßnahmenkatalog:</p> <p>a. Negative Beurteilung des Verhaltens im Zeugnis</p> <p>b. Ausschluss im folgenden Semester</p> <p>c. Ausschluss im folgenden Schuljahr</p> <p>d. Aberkennung der Einschreibung für das nächste Schuljahr</p>

- f. Die oben angeführten Maßnahmen gelten für alle Schüler. Allerdings können im Bedarfsfall auch ohne die genannten Vorgehensweisen Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.
- g. Bei Abwesenheit des zuständigen Direktors werden die Vorfälle von den anderen Direktoren oder vom Schulleiter abgehandelt.
- h. Ein vorübergehender Ausschluss bedeutet, dass der Schüler für einen festgesetzten Zeitraum weder am Unterricht noch an schulischen Aktivitäten teilnehmen darf. Diese Entscheidung wird von der zuständigen Disziplinarkommission und den Klassenlehrern getroffen. Es gibt vorübergehende interne Ausschlüsse (Arbeiten in der Bibliothek) und externe Ausschlüsse (Aufenthalt zu Hause)
- i. Die Annullierung der Einschreibeberechtigung für das nächste Schuljahr ist die schärfste Bestrafung. Diese Maßnahme wird von der zuständigen Disziplinarkommission, den Klassenlehrern, dem zuständigen Direktor und dem Schulleiter getroffen

Artikel 5. Verständigung der Eltern

Der Schüler muss

- a. ausnahmslos von der Vorschule bis zur Abschlussklasse täglich sein offizielles Mitteilungsheft mitführen.
- b. seinen Eltern die Eintragungen der Lehrer und anderer Aufsichtspersonen in das Mitteilungsheft, die Vorladungen zum Sprechtag einmal im Semester und jegliche Benachrichtigung vorlegen



- c. die erforderliche Unterschrift der Eltern im Mitteilungsheft, auf schriftliche Beurteilungen, Mitteilungen in Heften, Vorladungen, etc. vorlegen. Unterschriftenfälschung ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Schulordnung und hat Auswirkungen auf die Verhaltensnote im Semesterzeugnis.

Artikel 6. Betreten und Verlassen des Schulgeländes und der Klassen

Der Schüler

- a. betritt das Schulgelände pünktlich und erscheint pünktlich zum Unterricht
- b. darf bei verspätetem Betreten des Schulgeländes nicht dem Unterricht beiwohnen, wenn dieser bereits begonnen hat. Er bleibt im Cafetórium und betritt seinen Klassenraum in der nächsten Unterrichtsstunde.
- c. verlässt nicht ohne die Genehmigung des Klassenlehrers oder der zugeteilten Aufsichtsperson den Unterricht oder bleibt ihm fern.
- d. darf das Schulgelände in der Mittagspause nicht verlassen, um danach wiederzukommen, wenn am Nachmittag Unterricht oder außerschulische Aktivitäten stattfinden. In Ausnahmefällen erteilt der Direktor die Genehmigung.
- e. darf sich außerhalb der Unterrichtszeiten nicht auf dem Schulgelände aufhalten, mit der Ausnahme von außerschulischen Aktivitäten, die vom Schulleiter genehmigt werden.
- f. darf ausnahmslos vor Unterrichtsende nur dann das Schulgebäude verlassen, wenn er das von den Eltern verfasste und von der Direktion genehmigte Ansuchen vorweist. Das Verlassen des Schulgeländes ohne Genehmigung ist ein schwerer Verstoß gegen die Schulordnung.

Artikel 7. Abwesenheit vom Unterricht

- a. Für jede Fehlstunde muss der Schüler dem Klassenvorstand eine schriftliche Entschuldigung im Mitteilungsheft vorweisen. Die Eltern geben den Grund der Abwesenheit an. Der Schüler weist sie dem Klassenvorstand am ersten Tag seines Wiedererscheinens vor. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine schriftliche Verständigung an die Eltern mit einer Ermahnung zum Vorfall.
- b. Fehlt ein Schüler auf Grund von Familienangelegenheiten oder Krankheit zwei oder mehr Tage, muss der Erziehungsberechtigte dies spätestens am 2. Tag des Fernbleibens des Schülers telefonisch oder in Form einer E-Mail dem Sekretariat oder dem zuständigen Direktor melden. Außerdem muss der Schüler bei seinem Wiedererscheinen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- c. Eine längere Beurlaubung eines Schülers muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der zuständigen Direktion mit Datumsangaben und Beurlaubungsgrund beantragt werden. Die



Klassenlehrer und die Direktion entscheiden, ob sie dem Antrag stattgeben. Dies hängt von den schulischen Leistungen und dem Verhalten des Schülers ab. Es liegt in der Verantwortung der Eltern und des Schülers die Arbeiten, Aktivitäten und Überprüfungen, die während der Abwesenheit des Schülers stattgefunden haben, nachzuholen.

- d. Schüleraustausche, Teilnahmen an außerschulischen Sport- oder Lernprogrammen müssen mindestens 3 Monate vorher schriftlich mit Datumsangaben und Beurlaubungsgründen beantragt werden. Die Klassenlehrer und die Direktion entscheiden, ob sie dem Antrag stattgeben. Dies hängt von den schulischen Leistungen und dem Verhalten des Schülers ab. Wenn der Schüler das Schuljahr Unterrichtsfächer negativ abschließt, liegt es ausschließlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, das Zeugnis und im Fall der Berechtigung zur Wiederholungsprüfung antreten zu dürfen, die Informationen zu Terminen und Themen besorgen.
- e. Der Schüler muss das Schuljahr pünktlich beginnen und dem Unterricht bis zum letzten Schultag beiwohnen. Beurlaubungen für Urlaubsreisen werden nicht stattgegeben.
- f. Abwesenheiten/Abmeldungen aus Migrationsgründen werden bis 15. August behandelt und benötigen eine Bearbeitung durch das MINEDUC (Unterrichtsministerium).

Artikel 8. Schuluniform

Der Schüler muss

- a. täglich in der vollständigen Schuluniform erscheinen, ab der Vorschule bis zur Abschlussklasse entsprechend dem Informationsschreiben am Schulanfang. Die Uniform besteht aus einem Schulshirt mit besticktem Monogramm, Hose aus grauem Stoff für beide Geschlechter (der Farbcode ist festgelegt), Jumper, schwarze Schulschuhe, weiße Strümpfe oder Socken.
- b. Die Uniform muss verpflichtend während des regulären Unterrichts, in den Pausen, in der Mittagspause, auf Exkursionen, im Nachmittagsunterricht und Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes getragen werden.
- c. in allen Schulstufen die entsprechende Uniform während des Sportunterrichts tragen.
- d. beim Tragen des Rocks der Uniform vom Tragen bunter Strümpfe absehen
- e. an speziellen Tagen, an dem die Direktion das Tragen informeller Kleidung gestattet, vom Tragen von Schlafanzügen, Bermudashorts, kurzen Hosen, Miniröcken und durchsichtigen Kleidungsstücken absehen.



Artikel 9. Verhalten

Der Schüler muss

- a. respektvolles Verhalten gegenüber Lehrern, Direktoren und dem gesamten Schulpersonal an den Tag legen.
- b. respektvollen und toleranten Umgang mit seinen Klassenkameraden und allen Mitschülern des IAG pflegen.
- c. sich während jeder Unterrichtsstunde korrekt benehmen, eine positive Arbeitshaltung zeigen und darf den Unterricht nicht stören.
- d. sich in den Schulbussen, auf dem Schulweg, bei außerschulischen Aktivitäten korrekt verhalten.
- e. während schriftlicher Überprüfungen streng an die Verhaltensregeln halten: Ruhe, Ehrlichkeit, Einzelarbeit.
- f. es unterlassen, Raufereien, Schlägereien, Misshandlungen oder Mobbing anzuzetteln oder daran teilzunehmen.
- g. es unterlassen, Gegenstände, die ihm nicht gehören ohne die Erlaubnis des Besitzers an sich zu nehmen (Diebstahl), auch nicht aus Spaß.
- h. es unterlassen, Mobiltelefone innerhalb des Schulgeländes für private Kommunikationen zu verwenden. Wenn jemand dabei ertappt wird, wird das Gerät entzogen und dem zuständigen Direktor übergeben. Die Eltern müssen es am nächsten Tag in der Rezeption abholen.
- i. unterlassen, Schüler, Direktoren, Lehrer, administratives Personal oder Unterstützungspersonal mit elektronischen Medien zu fotografieren oder zu filmen und dies in sozialen Netzen so veröffentlichen.
- j. es unterlassen, Fotografien, Bilder, Aufnahmen von Schülern, Direktoren, Lehrern, administrativem Personal oder Unterstützungspersonal abzuändern oder zu verändern und sie in sozialen Netzen zu veröffentlichen.
- k. unterlassen, pornografisches Material in gedruckter oder elektronischer Form mitzubringen.
- l. es unterlassen, jede Art von Spielen, Tieren, Schusswaffen, Stichwaffen oder gefährlichen Gegenständen in die Schule zu bringen.
- m. es unterlassen, alkoholische Getränke, alle Arten von Tabak, Drogen, elektronische Zigaretten und illegale Substanzen in die Schule, oder zu schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen mitzubringen oder zu konsumieren.
- n. es vermeiden, sich beim Schularzt, in den Sanitärbereichen, und Umkleidekabinen länger als nötig aufzuhalten und sich darin zu verstecken, um dem Unterricht in der Klasse zu entgehen.
- o. öffentliche Liebesbezeugungen unterlassen.
- p. das Verwenden von Vulgärausdrücken und Schimpfwörtern unterlassen
- q. es unterlassen, Kaufgeschäfte mit Speisen, Gegenständen, etc. an Mitglieder der Schulgemeinschaft zu tätigen.



Artikel 10. Mobiliar, Geräte und Installationen

Der Schüler muss

- a. sein Schließfach, die Klassen- und Fachräume und Gänge sauber halten.
- b. sich an die Regeln zur Benützung der EDV-Räume halten, entsprechend der Bestimmungen zur Verwendung von Computertechnologie und Internet am IAG.
- c. die Computer in den Klassenräumen achtsam behandeln und ausschließlich für pädagogische Zwecke verwenden.
- d. Verantwortung für selbstverursachte Schäden an Installationen und Mobiliar übernehmen. Der Erziehungsberechtigte muss die Kosten für Reparatur oder Ersatz übernehmen.

Artikel 11. Verlustgegenstände und Diebstähle

Der Schüler muss

- a. Eigenverantwortung für seine Wertgegenstände und Kleidung zeigen. Die Kleidung muss identifiziert sein mit seinem vollständigen Namen (Vor- und Familienname)
- b. seine Wertgegenstände im Schließfach der Klasse und während des Sportunterrichts in den Umkleieräumen aufbewahren um Verlust oder Diebstahl zu vermeiden. Es liegt in der Verantwortung des Schülers sie dort aufzubewahren und sich zu versichern, dass das Schließfach mit einem Vorhängeschloss versperrt ist.
- c. das Eigentum und die Arbeitsutensilien aller Schüler der Schule respektieren. Er darf das Eigentum von anderen für keine Späße oder Spiele verwenden.

Artikel 12. Bibliothek

Der Schüler muss

- a. sich an die allgemeinen Öffnungszeiten halten.
- b. dem Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern gegenüber respektvoll sein. Andernfalls wird er aus der Bibliothek verwiesen und der Direktion gemeldet.
- c. sich leise verhalten, er darf nicht laufen und beim Eintreten und Verlassen der Bibliothek nicht schreien.
- d. den Gebrauch von Mobiltelefonen unterlassen
- e. beim Bibliothekspersonal die Genehmigung einholen, um Bereiche zu verwenden, die auf Grund ihrer Einrichtungen versperrt sind.



- f. eine schriftliche Genehmigung eines Lehrers oder des Direktors vorweisen, um sich dort während oder nach der Unterrichtszeit aufzuhalten.
- g. alle bibliographischen, didaktischen, audiovisuellen Materialien, das Mobiliar und die Einrichtungen sorgfältig behandeln. Bei Verlust oder teilweiser bzw. völliger Zerstörung muss er den gesamten Betrag des Buches oder der Ausrüstung erstatten, diese durch ein einwandfreies Exemplar ersetzen oder die Reparaturkosten bezahlen.
- h. es unterlassen, bibliographische, didaktische oder audiovisuelle Materialien ohne Bewilligung und ohne die dementsprechenden Formalitäten zu entwenden.
- i. es unterlassen, in der Bibliothek zu essen oder zu trinken.
- j. seine Wertsachen (Schultasche, Taschen, Geldtasche, etc.) in dem dafür vorgesehenen Bereich abstellen.
- k. bei der Ausleihe immer seinen Ausweis vorzeigen. Ausleihe und Rückgabe sind personenbezogen und nicht übertragbar
- l. die Geldstrafe für nicht zeitgerecht zurückgegebenes Material von Q1.00 pro Tag bei der Proveduría bezahlen. Er muss die bezahlte Rechnung in der Bibliothek vorweisen, um Material auszuleihen oder zu verlängern oder sein Zeugnis zu bekommen.
- m. mit den Bibliotheksbestimmungen des IAG vertraut sein.

Artikel 13. Busse

Der Schüler muss

- a. 5 Minuten vor der angegebenen Uhrzeit bei der zugewiesenen Haltestelle sein.
- b. während der gesamten Fahrt sitzen.
- c. sich dem Buschauffeur, der Aufsichtsperson und allen Mitschülern gegenüber respektvoll verhalten. Er muss unanständige, vulgäre und obszöne Sprache und Handlungen unterlassen.
- d. den Sicherheitsanweisungen des Chauffeurs und der Aufsichtsperson Folge leisten.
- e. warten bis der Bus vollständig zum Stillstand kommt, bevor er aussteigt.
- f. sich respektvoll gegenüber Passanten, anderen Fahrern und Fahrzeuglenkern verhalten und sich ihnen gegenüber nicht in unanständiger, vulgärer und obszöner Sprache und Handlungen äußern. Er darf keine Gegenstände aus dem Bus werfen.
- g. es unterlassen, Fotos innerhalb oder außerhalb des Busses zu machen
- h. es unterlassen, sich mit irgendeinem Körperteil aus dem Fenster zu lehnen (Kopf, Hände, Arme, etc.)
- i. es unterlassen, im Bus Speisen zu verzehren.
- d. das Eigentum und Arbeitsmaterialien der Mitfahrenden respektieren. Er darf das Eigentum von anderen für keine Späße oder Spiele verwenden.



Artikel 14. Bewertung der Regelverstöße / Sanktionen

	Regelverstoß	Klassifikation	Disziplinäre Maßnahmen
1	Verwendung des Mobiltelefons auf dem Schulgelände: Es ist gestattet, das Mobiltelefon in der Mittagspause zu verwenden.	leicht	1) Wenn der Schüler dabei gesehen wird, wird das Telefon abgenommen und in der Direktion abgegeben. Die Eltern müssen es am nächsten Tag in der Rezeption abholen.
2	Häufiges Versäumen, erbetene Unterschriften der Eltern vorzulegen (Schularbeiten, Tests, Eintragungen in das Mitteilungsheft, Vorladungen im Mitteilungsheft, etc.)	leicht	Telefonische Benachrichtigung: der Klassenlehrer informiert den zuständigen Direktor, der sich mit den Eltern in Verbindung setzt, um sie über die Vorkommnisse zu informieren.
3	Schlechtes Benehmen im Unterricht	leicht	1) Der unterrichtende Lehrer informiert die Eltern mittels einer Eintragung in das Mitteilungsheft. Außerdem Eintrag in das Klassenbuch 2) Im Wiederholungsfall: Der Klassenlehrer lädt die Eltern vor.
4	Vulgärausdrücke am Schulgelände	leicht	1) Der unterrichtende Lehrer reagiert darauf unmittelbar: Eintragung in das Mitteilungsheft und Klassenbucheintragung 2) Im Wiederholungsfall: Der Klassenlehrer lädt die Eltern vor. 3) Weitere Wiederholung: Lehrer beantragt die Verhaltensnote 3 („muss sich verbessern“) im Semesterzeugnis.
5	Unpünktliches Erscheinen zum Unterricht / Schule	Leicht	1) Bei verspätetem Erscheinen zur ersten Stunde am Eingang der Garita: der Schüler darf am Unterricht der ersten Stunde nicht teilnehmen. 2) Zuspätkommen im Laufe des Vormittags: Eintrag ins Klassenbuch. 3) Im Wiederholungsfall: Elternbrief



6	Öffentliche Liebesbezeugungen	leicht	<ol style="list-style-type: none"> 1) Rüge durch den zuständigen Direktor 2) Im Wiederholungsfall: Eintragung in das Mitteilungsheft durch den zuständigen Direktor 3) Im weiteren Wiederholungsfall: der zuständige Direktor lädt die Eltern beider Schüler vor. 4) Im weiteren Wiederholungsfall: Androhung des Ausschlusses, unterschrieben vom zuständigen Direktor und Schulleiter
7	Kein korrektes Tragen der Schuluniform (Jacke, T-shirt, Schuhe)	leicht	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der unterrichtende Lehrer reagiert unmittelbar: mündliche Zurechtweisung, Einziehen der Jacke. 2) Im Wiederholungsfall: Eintragung in das Mitteilungsheft Oberstufe: Die Jacken werden zurückgegeben, wenn die Eltern eine Mitteilung an die entsprechende Direktion schicken, in der sie bestätigen, dass ihr Sohn/ihre Tochter ohne Uniform am Unterricht teilgenommen hat und sie Sorge tragen, dass die Uniform getragen wird.
8	Ungebührliches Verhalten im Bus	leicht	<ol style="list-style-type: none"> 1) Schriftlicher Bericht der Begleitperson im Bus und mündlicher Verweis des zuständigen Direktors. 2) Wiederholungsfall: Eintragung in das Mitteilungsheft durch Klassenvorstand oder Direktion 3) Weiterer Wiederholungsfall: vorübergehendes Busverbot
9	Wiederholtes ungebührliches Verhalten im Unterricht	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einberufung der zuständigen Disziplinarkommission und der Klassenlehrer um die Sanktion (1 bis 3 Tage Suspendierung vom Unterricht) zu entscheiden. 2) Einberufung der Notenkommission des Semesters. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ oder „Zufriedenstellend“ im Zeugnis. 3) Auflagen hinsichtlich der Wiedereinschreibung.
10	Verlassen des Instituts ohne schriftliche Genehmigung der Direktion	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Telefonische Verständigung der Eltern vom Sekretariat oder der zuständigen Direktion 2) Im Wiederholungsfall: Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis.
11	Diebstähle (Geld, Essen, Unterrichtsmaterialien, etc.)	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einberufung der zuständigen Disziplinarkommission und der Klassenlehrer mit dem Antrag auf interne Suspension (mindestens 2 Tage) und Verhaltensnote „Wenig Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis. Vorladung der Eltern durch den zuständigen Direktor. 2) Wiederholungsfall: Verhaltensnote 5 („Nicht zufriedenstellend“) im Jahreszeugnis.
12	Respektloses Verhalten und / oder Belügen des Lehrers, des	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der unterrichtende Lehrer reagiert darauf unmittelbar: Eintragung in das Mitteilungsheft



	Schulpersonals oder des Direktors		<ol style="list-style-type: none"> 2) Im Wiederholungsfall: Der Klassenlehrer lädt die Eltern vor. 3) Weiterer Wiederholungsfall: Einberufung der zuständigen Disziplinarkommission und der Klassenlehrer mit dem Antrag auf Verhaltensnote „Wenig Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis.
13	Mobbing	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vorladung der Eltern der involvierten Schüler durch den Klassenvorstand oder den zuständigen Direktor 2) Einberufung der zuständigen Disziplinarkommission und der Klassenlehrer mit dem Antrag auf Verhaltensnote „Wenig Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis. 3) Wiederholungsfall: Verhaltensnote 5 („Nicht zufriedenstellend“) im Jahreszeugnis.
14	Initiator oder Beteiligter von anstößigen Ausdrücken oder Abbildungen (auf Papier oder elektronisch)	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der unterrichtende Lehrer reagiert darauf unmittelbar: Eintragung in das Mitteilungsheft und Klassenbucheintragung. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis. 2) Im Wiederholungsfall: Vorladung der Eltern durch den Klassenlehrer. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ oder „Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis. 3) Im weiteren Wiederholungsfall: Vorladung der Eltern durch den zuständigen Direktor. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ oder „Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis.
15	Vorgetäuschte Leistungen	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Klassenlehrer annulliert die Arbeit und informiert Eltern und zuständigen Direktor. Verhaltensnote 3 („muss sich verbessern“) im Semesterzeugnis. 2) Im Wiederholungsfall: Verhaltensnote 4 („Wenig zufriedenstellend“) im Semesterzeugnis mit Androhung des Ausschlusses.
16	Verwendung unerlaubter Programme in den Informatikräumen.	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der unterrichtende Lehrer reagiert darauf unmittelbar: Eintragung in das Mitteilungsheft und Klassenbucheintragung. 2) Im Wiederholungsfall: Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ im Zeugnis.
17	Unerlaubtes Fernbleiben	schwer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Klassenvorstand informiert die Eltern mit einer Eintragung in das Mitteilungsheft. 2) Im Wiederholungsfall ergeht eine schriftliche Verwarnung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten von der Direktion.



			3) Semesterzeugnis wird mit schriftlicher Mitteilung an die Eltern ausgegeben.
18	Keine Elternbenachrichtigung von Vorladungen	schwer	1) Klassenvorstand oder zuständiger Direktor verständigt die Eltern telefonisch.
19	Verstopfen der WCs mit übermäßiger Papiermenge, Schuhen, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen.	schwer	2) Schriftliche Verständigung der Eltern durch den Klassenvorstand oder den zuständigen Direktor. Reparatur- bzw. Ersatzkosten der Sanitäranlagen tragen die Eltern. 3) Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis.
20	Unterschriftenfälschung (Mitteilungsheft, schriftliche Arbeiten)	sehr schwer	1) Bericht an die Eltern: Klassenlehrer und/oder zuständiger Direktor verständigt die Eltern. 2) Notenkonferenz zu Semesterende. Verhaltensnote 4 im Semesterzeugnis.
21	Mutwillige Zerstörung von Mobiliar oder Einrichtungen	Sehr schwer	1) Einberufung der Disziplinarkommission und der Klassenlehrer mit Antrag auf die Verhaltensnote 4 („Wenig zufriedenstellend“) oder interne Suspension abhängig vom Schweregrad. 2) Wiederherstellung oder Kostenersatz des Sachschadens
22	Urinieren in Behälter oder auf andere Schüler.	sehr schwer	1) Einberufung der Disziplinarkommission mit Antrag auf interne Suspension. Elterngespräch mit Klassenvorstand oder zuständigem Direktor. 2) Korrektur der Verhaltensnote in der Semesterkonferenz. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ oder „Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis. 3) Im Wiederholungsfall: Wiedereinschreibung im folgenden Schuljahr wird abgelehnt.
23	Vorsätzliche Körperverletzung oder Teilnahme an Raufereien	Sehr schwer	1) Einberufung der Disziplinarkommission und der Klassenlehrer mit Antrag auf interne Suspendierung. Elterngespräch mit Klassenvorstand oder zuständigem Direktor. 2) Korrektur der Verhaltensnote in der Semesterkonferenz. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ oder „Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis. 3) Im Wiederholungsfall: Wiedereinschreibung im folgenden Schuljahr wird abgelehnt.
24	Illegale Aufnahmen, die im Anschluss in soziale	Sehr schwer	1) Einberufung der Disziplinarkommission und der Klassenlehrer mit Antrag auf interne Suspension.



	Netzwerke gestellt werden		<p>Abhängig vom Schweregrad Elterngespräch mit dem Klassenvorstand oder dem zuständigen Direktor.</p> <p>2) Korrektur der Verhaltensnote in der Semesterkonferenz. Keine Vergabe der Verhaltensnote „Sehr zufriedenstellend“ oder „Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis.</p> <p>3) Beratung mit den Schulanwälten, um entsprechende legale Maßnahmen zu treffen.</p> <p>4) Im Wiederholungsfall: Wiedereinschreibung im folgenden Schuljahr wird abgelehnt.</p>
25	Illegale Substanzen oder Gegenstände (Alkohol, Zigaretten, Drogen, Waffen)	sehr schwer	<p>1) Einberufung der Disziplinarkommission und der Klassenlehrer. Elterngespräch mit Klassenvorstand oder zuständigem Direktor:</p> <p>2) Vorrübergehende Suspendierung</p> <p>3) Verhaltensnote 4 („Wenig Zufriedenstellend“ im Semesterzeugnis</p> <p>4) Im Wiederholungsfall: Wiedereinschreibung im folgenden Schuljahr wird abgelehnt.</p>

Artikel 15. Schlussbemerkung

Jeder Vorfall, der nicht in dieser Schulordnung angeführt ist, wird von den Klassenlehrern, der Disziplinarkonferenz, den zuständigen Direktoren und dem Schulleiter geregelt.

Guatemala, miércoles 7 de septiembre, 2016

PEM-BAR-FOE-GAM

08.11.2018

PEM-GAM